



rabrin GmbH & Co. KG
Westfalenweg 242
33415 Verl

EINGEGANGEN

15. Jan. 2018

Steuernummer / Aktenzeichen
347/5766/0883 VST32b

Datum
11.01.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

rabrin GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

33415 Verl, Westfalenweg 242

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **347/5766/0883**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **16.07.16DE306708334**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.01.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.01.2018

(Datum)



Busch Sieweke

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Am Sandberg 56
33378 Rheda-Wiedenbrück
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05242 934-0
Telefax
0800 10092675347
Telefax Ausland
0049 5242 934-1202

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Di u. Do-Fr 08.30-12.00 Uhr
Do auch 13.00 - 15.00 Uhr
Service- / Informationsstelle
Mo-Di u. Do-Fr 07.30-12.00 Uhr
Do durchg. 07.30-17.30 Uhr

BBk Bielefeld
IBAN DE81 4800 0000 0047 8015 00
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.